

# GR\_GERICHTE PKG 2018 22 vom 12. Mai 2009

GR Gerichte, 2009-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2018\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2018_22)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2018 22 du 12 mai 2009

IT: GR\_GERICHTE PKG 2018 22 del 12 maggio 2009

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 22

PKG 2018 gelten, wenn die Reisekosten bis zur Kantonsgrenze gar nicht entschädigt werden sollen. Darüber hinaus hielt das Bundesgericht in einem anderen Entscheid in Bezug auf die Anwaltskosten fest, dass (jedenfalls in grösseren Kantonen) ein im eigenen Kanton domizilierter entfernt und ein solcher aus dem Nachbarkanton nahe gelegen sein könne, so dass der ausserkantonale Anwalt sogar einen kürzeren Reiseweg habe; ohnehin würden die Reisekosten selten merklich ins Gewicht fallen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_175/2008 vom 8. Juli 2008 E. 5.1). Ob in einem Fall, in welchem mit unverhältnismässig hohen Reisekosten zu rechnen wäre, anders zu entscheiden wäre, kann ausdrücklich offengelassen werden. Für den vorliegenden Fall, in welchem aufgrund des Anfahrtsweges von Aarau her nicht mit unverhältnismässigen Reisekosten zu rechnen ist, erscheint es mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen jedenfalls nicht vereinbar, dem amtlichen Verteidiger die Reisezeit bis zur Kantonsgrenze gar nicht zu entschädigen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung von Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung. Antragsgemäss ist dem amtlichen Verteidiger die Weg- und Zeitentschädigung im Untersuchungsverfahren gegen den Beschwerdeführer ab Aarau zu entschädigen. Ob diese Anfahrtswege zum vollen oder lediglich zu einem reduzierten Ansatz zu entschädigen sind, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens und liegt im Ermessen der dannzumal die Entschädigung des amtlichen Verteidigers festzusetzenden Behörde (Staatsanwaltschaft oder erstinstanzliches Gericht), welche diesbezüglich über einen erheblichen Ermessensspielraum verfügt. Es besteht kein Anlass, bereits im jetzigen Verfahrensstadium hierüber zu befinden und damit in deren Ermessen einzugreifen. SK2 17 37 Beschluss vom 9. Januar 2018 136

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.